



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 03.07.2024

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 07.12.2022 (ABl. 2023/ Nr. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bisher im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 das Studium im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) bewerben.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) werden grundlegende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden sowie unterschiedlicher pädagogischer Professionsbereiche vermittelt. Die Studierenden erwerben dabei ein grundlegendes

Verständnis erziehungswissenschaftlicher Problemstellungen und Denkansätze sowie erziehungswissenschaftlicher Forschungsmethoden. Vor diesem Hintergrund sollen die Studierenden dazu befähigt werden, pädagogische Probleme zu erkennen und nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Darüber hinaus bilden die professionellen Studienanteile die Möglichkeit, grundlegende und vertiefende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sozialpädagogik zu erwerben und in diesem Zusammenhang pädagogische Handlungskompetenzen aufzubauen. Ergänzt wird dies durch Kenntnisse im Bereich der Erwachsenenbildung sowie der Rehabilitationspädagogik. Durch die Kombination dieser Wissens- und Kompetenzbereiche sollen die Studierenden auf ihre künftigen Tätigkeiten und Aufgaben im Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesen oder in einem weiterqualifizierenden Studiengang vorbereitet werden.

(2) Der Studiengang bildet damit die Grundlage für eine berufliche Tätigkeit in sozialpädagogischen, erwachsenenbildnerischen sowie rehabilitations- und inklusionspädagogischen Handlungsfeldern ebenso wie für eine Weiterqualifikation in einem vertiefenden Masterstudiengang.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die in § 3 Abs. 1 RStPOBM genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge und Teilstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 5

Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte), die Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen der Module, zu erbringende Studienleistungen, zu erbringende Modulleistungen, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

§ 6

Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul in das Studienprogramm integriert. Das Modul besteht aus dem Praktikum sowie einer vor- und einer nachbereitenden Lehrveranstaltung. Der zeitliche Aufwand des universitätsexternen Praktikums (Workload) beträgt 450 Stunden. Der zeitliche Aufwand des Praktikumsmoduls (Workload) beträgt insgesamt 600 Stunden.

(3) Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erarbeiten.

§ 7 Studium im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist berechtigt, für den organisatorischen Ablauf Regelungen zu erlassen.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der Vertiefung von Lehrstoffen sowie der gezielten auch eigenständigen Behandlung fachwissenschaftlicher Problemstellungen;
- c. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- d. Kolloquien: dienen der Präsentation und Diskussion fachwissenschaftlicher Arbeiten oder aktueller Forschungsprobleme;
- e. Exkursionen: dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 9 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Die konkrete Form der Studienleistung ist von der Seminarkonzeption abhängig und wird zu Seminarbeginn von der Seminarleitung bekannt gegeben. Wesentliche Formen von schriftlichen und mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Referat: Vortrag zu einem wissenschaftlichen Thema im Rahmen einer Lehrveranstaltung, in der Regel zwischen 10 und 20 Minuten;
- b. Gruppenarbeit: gemeinsame Arbeit an wissenschaftlichen Problemstellungen oder Projekten, über Teile einer Sitzung bis zu mehreren Seminarsitzungen hinweg mit Ergebnispräsentation in der Gruppe in der Regel zwischen 10 und 40 Minuten. Die individuelle Leistung muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
- c. Sitzungsprotokoll: Zusammenfassung und eigenständige Kommentierung einer Seminarsitzung, in der Regel 2 bis 5 Seiten (à 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen);
- d. Diskussionsleitung oder Sitzungsmoderation: Mitgestaltung einer Seminarsitzung, in der Regel zwischen 10 und 90 Minuten;
- e. Essay: ein erörternder Text zu einem Thema im Rahmen eines Seminars mit starkem Fokus auf argumentativer Qualität mit einem Umfang von in der Regel 2 bis 5 Seiten (à 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen);
- f. Übungsaufgaben: sind in der Regel schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten wissenschaftlichen Fragen oder zu vorgegebener Lektüre, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden mit einer Eigenleistung von insgesamt ca. 2 bis 5 Seiten (à 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen).

(3) Formen von schriftlichen und mündlichen Modulleistungen sind:

- a. Klausur: Eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von 60 bis 120 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- b. Open-Book-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche, elektronische oder onlinebasierte Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 60 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- c. Mündliche Prüfung: Ist ein Gespräch zwischen Prüfer*in und einer oder mehreren Kandidat*innen, in dem diese die Gelegenheit erhalten, ihr Wissen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen in einer begrenzten Zeitspanne (in der Regel 30 Minuten pro Kandidat*in) unter Beweis zu stellen. Bei Gruppenprüfungen muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
- d. Mündliche Falldiskussion: ein Gespräch zwischen Prüfer*in und einer oder mehreren Kandidat*innen, in dem Fälle vergleichend diskutiert werden, die von den Studierenden vorbereitet wurden (in der Regel 10 Minuten pro Kandidat*in). Die individuelle Leistung muss dabei deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
- e. Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist ein schriftlich verfasster, wissenschaftsförmig ausgearbeiteter Text, der themenspezifisch Literatur-, Daten- oder andere Informations- und Wissensquellen erschließt und diese in zusammenhängender Weise und auf wissenschaftlichem Diskursniveau in der Regel auf 5 bis 15 Seiten (à 3.000 Zeichen inkl. Leerzeichen), beschreibend und erörternd darlegt. Die im jeweiligen Modul erwartete Seitenzahl ergibt sich aus der Modulbeschreibung;
- f. Praktikumsbericht: eine sachliche Darstellung und wissenschaftliche Reflexion des Praktikums im Umfang von ca. 20 Seiten (à 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen);
- g. Portfolio: eine kumulative, schriftlich verfasste Modulleistung, die den Erwerb grundlegender Kenntnisse und Kompetenzen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens nachweist. Die Leistungen innerhalb des Portfolios werden insgesamt bewertet und stellen keine Modulteilleistungen dar;
- h. Exposé: Kurzbeschreibung einer wissenschaftlichen Arbeit, in der das Problem, die Fragestellung und deren theoretische Einbettung, die Methode, das Material, eine erste

Gliederung und ggf. der Zeitplan dargestellt werden auf ca. 5 bis 7 Seiten (à 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen);

i. Bachelorarbeit: Näheres dazu regelt § 10.

(4) Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Jedoch ist eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ausgeschlossen. Gemäß § 14 Abs. 8 der Rahmenordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die Modulveranstaltung nochmals zu besuchen. Bei zweimaligem Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung und/oder der Modulverantwortlichen dringend empfohlen.

§ 10

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Das Abschlussmodul ist im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) obligatorisch. Das Modul hat einen Umfang von 10 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 300 Stunden. Die Modulleistung ist die Bachelorarbeit.

(2) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und in diesem Studiengang erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Tag der Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit. Sie beträgt 3 Monate.

(4) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 Seiten (à 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen) exklusive Anhang nicht überschreiten.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit endet, in einer gebundenen Ausfertigung und einer elektronischen Fassung im pdf-Format beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen gebundener Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, der jeweils innerhalb der Frist liegen muss, gewahrt werden. Wird eine Bachelorarbeit nicht frist- oder formgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät III der akademische Grad des Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter. Die Leiterin bzw. der Leiter des zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Studien- und Prüfungsausschuss als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 03.07.2024; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 16.10.2024.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bisher im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 das Studium im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) bewerben.

(3) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.04.2018 (ABl. 2018/Nr. 10) tritt zum 01.10.2027 außer Kraft.

(5) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei der Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2027 zu wiederholen.

Halle (Saale), 18. Oktober 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage (gemäß § 7)
Studiengangübersicht B.A. Erziehungswissenschaft (180 LP)

| Pflichtmodule | | | | | | | | | |
|---------------|---|------------------------|-------------------------|----|-----------------|------------------|--|-------------------------|----------------------------|
| ID | Modultitel | Teilnahmevoraussetzung | Kontaktstudium (in SWS) | LP | Studienleistung | Modulvorleistung | Modulleistung | Anteil an Abschlussnote | Empfehlung Studiensemester |
| PDG.08575 | A: Einführung in die Erziehungswissenschaft | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder Open-Book-Prüfung | - | 1. |
| PDG.04802 | B1: Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | Portfolio oder Hausarbeit | - | 1. |
| PDG.08576 | B2: Vorbereitendes Seminar für die Erstellung der Bachelorarbeit | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | Exposé | - | 6. |
| PDG.04803 | C1: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Bedingungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation | Nein | 6 | 10 | Ja | Nein | Hausarbeit oder mündl. Prüfung | 10/100 oder 0/100* | 2. und 3. |
| PDG.04796 | C2: Ansätze und Probleme pädagogischer Theorie | Nein | 6 | 10 | Ja | Nein | Hausarbeit oder mündl. Prüfung | 10/100 oder 0/100* | 3. und 4. |
| PDG.04801 | C3: Aspekte historischer | Nein | 6 | 10 | Ja | Nein | Hausarbeit | 10/100 | 5. und 6. |

| | Erziehungswissenschaft | | | | | | oder mündl. Prüfung | oder 0/100* | |
|-----------|---|------|---|----|----|------|---|----------------|-----------|
| PDG.04795 | D1: Quantitative erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden | Nein | 4 | 10 | Ja | Nein | Klausur oder Open-Book-Prüfung oder mündl. Prüfung | 10/100 | 1. und 2. |
| PDG.04799 | D2: Qualitative erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden | Nein | 4 | 10 | Ja | Nein | Hausarbeit oder mündl. Prüfung | 10/100 | 2. und 3. |
| PDG.04816 | E: Recht, Verwaltung und Organisation | Nein | 6 | 10 | Ja | Nein | Klausur oder Open-Book-Prüfung oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung | 10/100 | 2. und 3. |
| PDG.04798 | F1: Einführung in die Soziologie der Bildung und Erziehung | Nein | 4 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder mündl. Prüfung oder Klausur oder | - | 2. |

| | | | | | | | | | |
|-----------|--|------|----|----|------|------|---|--------|-----------|
| | | | | | | | Open-Book-Prüfung | | |
| PDG.04815 | F2: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | Klausur oder Open-Book-Prüfung | - | 3. |
| PDG.04833 | G1: Sozialpädagogische Grundlagen, Probleme und Perspektiven | Nein | 10 | 15 | Ja | Nein | mündl. Prüfung oder Hausarbeit | 15/100 | 1. und 2. |
| PDG.04834 | G2: Organisation, Intervention und Fallverstehen in der Sozialen Arbeit | Nein | 10 | 15 | Ja | Nein | Hausarbeit oder mündl. Prüfung | 15/100 | 4. und 5. |
| PDG.08572 | H1: Erwachsenenbildung/ Weiterbildung | Nein | 4 | 5 | Ja | Nein | Mündliche Falldiskussion | - | 1. |
| PDG.08573 | H2: Lernen Erwachsener | Nein | 6 | 10 | Ja | Nein | mündl. Prüfung oder Hausarbeit | 10/100 | 4. und 5. |
| neu | I: Theorien und Handlungsfelder der Rehabilitations- und Inklusionspädagogik | Nein | 8 | 10 | Ja | Nein | Klausur oder Open-Book-Prüfung oder Hausarbeit oder | - | 5. und 6. |

| | | | | | | | | | |
|-------------------|--|------|-----------------|----|------|------|-----------------------------|--------|-----------|
| | | | | | | | mündl. Prüfung | | |
| PDG.04805 | K: Praktikum | Nein | 4 | 20 | Ja | Nein | Prakti- kums- bericht | - | 4. und 5. |
| PDG.08577 | L: Abschlussmodul Bachelor Erziehungswissenschaft 180 | Ja | 0 | 10 | Nein | Nein | Bachelor- arbeit | 10/100 | 6. |
| ASQ-Module | | | | | | | | | |
| | ASQ-Modul 1 | | je nach Wahl | 5 | | | je nach Wahl | 0/100 | 1. |
| | ASQ-Modul 2 | | je nach Wahl | 5 | | | je nach Wahl | 0/100 | 6. |

* Von den drei Modulleistungen in C1, C2 und C3 fließen die beiden besten Noten in die Gesamtnote ein.